Telefónica

Anlage 2

Begründung der wichtigsten Änderungen

Vorbemerkung

Neben einer Vielzahl von Anpassungen redaktioneller und formaler Art, wurden auch einige inhaltliche Änderungen an unserem Standardangebot vorgenommen. Die wichtigsten dieser inhaltlichen Änderungen sollen nachfolgend kurz aufgezeigt und begründet werden.

A. Änderungen am Hauptteil des Standardangebots

1. Änderung an Ziffer 1.1 (Zusammenschaltung):

   Im neuen Abs. 1 der Ziffer 1.1 erfolgt im Hinblick auf die bei Telefónica Germany existierenden Festnetze eine Klarstellung, dass sich das Standardangebot nur auf das Mobilfunknetz von Telefónica Germany bezieht.

2. Änderung an Ziffer 4.2 (Tarifierung und Abrechnung zwischen den Vertragspartnern)

   Die bisherigen Absätze 1 und 3 wurden im neuen Absatz 1 zusammengefasst. Mit Absatz 1 wird eine *grundsätzliche Zahlungsverpflichtung* statuiert. Durch die Aufnahme des Passus „nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Vereinbarung" soll klargestellt werden, dass sich *die Höhe* der zu entrichtenden Entgelte maßgeblich nach Ziffer 5 des Hauptteils bestimmt.

3. Änderungen an Ziffer 5.2.1 (Genehmigungspflichtige Entgelte)

   - In Absatz 2 wurden zwei Klarstellungen aufgenommen. Zum einen wird klargestellt, dass bei einer Ex-ante-Entgeltregulierung die genehmigten Entgelte „anstelle des in Anlage 8 vereinbarten Entgelts" zu zahlen sind. Zum anderen wird in Satz 2 klargestellt, dass die genehmigten Entgelte von der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden und ab dem von der Bundesnetzagentur bestimmten Zeitpunkt sowie für den von ihr bestimmten Zeitraum gelten. Dies entspricht inhaltlich der Ziffer 7.2.1 des Hauptteils des genehmigten Standardangebotes von E-Plus.

   - Absatz 3 wurde vereinfacht und der bisherige Absatz 5 integriert.

   - In Absatz 4 wird die Verpflichtung von Telefónica Germany, die jeweils beantragten Entgelte unverzüglich nach Antragsstellung der ICP mitzuteilen, gestrichen. Telefónica Germany sieht keine Veranlassung mehr zu dieser Regelung, da die Entgelte ohnehin bei der Bundesnetzagentur „öffentlich" beantragt werden müssen und die entsprechende Entgeltanträge von der Bundesnetzagentur im Amtsblatt sowie auf deren Homepage gem. § 36 Abs. 2 TKG i. V. m. § 5 S.1 TKG veröffentlicht werden. Insoweit besteht für die ICP ausreichende Transparenz.

   - Der neue Absatz 5 Satz 1 regelt, welches Entgelt zu entrichten ist, wenn das VG Köln im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einem Antrag der Telefónica Germany auf vorläufige Anordnung höherer Entgelte gem. § 123 VwGO entspricht – nämlich abweichend von Absatz 2 das gerichtlich angeordnete Entgelt (§ 35 Abs. 5 S. 2 TKG).

Dieses vom Gericht angeordnete Entgelt gilt, sofern die Anordnung nicht wieder aufgehoben wird und in der Hauptsache nicht anders entschieden wird, solange fort, bis die Bundesnetzagentur das Entgelt, entsprechend der Verpflichtung durch das Gericht, neu genehmigt. Dann greift wieder Absatz 2.

- Der neue Absatz 6 regelt den umgekehrten Fall einer Anfechtungsklage (von ICP) gegen die Entgeltgenehmigung. Für den Fall, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO Erfolg hat, wird vereinbart, dass die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache vorläufig weiter gelten. Darüber hinaus gelten die Entgelte auch bei rechtskräftiger Aufhebung der Entgelte solange vorläufig weiter bis die Bundesnetzagentur die Entgelte neu genehmigt. Mit Neugenehmigung greift dann rückwirkend Absatz 2 ein.

Durch diese neuen Regelungen soll sichergestellt werden, dass auch bei Rechtsstreitigkeiten über die genehmigten Entgelte zu jedem Zeitpunkt ein Entgelt vereinbart ist und gezahlte Entgelte nicht etwa unter Berufung auf eine rechtsgrundlos erlangte Leistung zurückgefordert werden und ggf. zu verzinsen sind. Eine etwaige Rück- bzw. Nachforderung soll erst mit rechts- bzw. bestandskräftiger gerichtlicher bzw. behördlicher Entscheidung entstehen.

- Aufgrund der mitunter sehr langen Verfahrensdauern bei Rechtsstreitigkeiten über die genehmigten Entgelte kann es vorkommen, dass erst nach Jahren rechts- bzw. bestandskräftig feststeht, dass ein Unternehmen für einen bestimmten zurückliegenden Zeitraum zu wenig Entgelt erhalten oder umgekehrt zu viel Entgelt entrichtet hat. Daraus resultieren dann dementsprechend unter Umständen sehr hohe Nach- bzw. Rückforderungen der Zusammenschaltungspartner. Mit dem neuen Absatz 7 wird vereinbart, dass die Parteien wechselseitig auf eine Verzinsung (z. B. aus § 353 HGB) des zu wenig bzw. zu viel entrichteten Betrages für den zurückliegenden Zeitraum verzichten. Eine solche Regelung ist interessensgerecht, da es letztlich keine Partei zu verantworten hat, wenn aufgrund einer sich im Nachhinein als unrechtmäßig erweisenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zu wenig oder zu viel Entgelt entrichtet wurde.

- Der ehemalige Absatz 6 wurde aus systematischen Gründen in den Absatz 1 der Ziffer 5.2.2 überführt (siehe sogleich unter 4.).

4. <u>Änderungen an Ziffer 5.2.2 (Nicht genehmigungspflichtige Entgelte)</u>

- Der ehemalige Absatz 6 der Ziffer 5.2.1 wurde aus systematischen Gründen in den Absatz 1 der Ziffer 5.2.2 überführt, da er letztlich ebenfalls einen Fall der nicht (mehr) genehmigungspflichtigen Entgelte abbildet.

- Die schriftliche Mitteilung einer Änderung von nicht (mehr) genehmigungsbedürftigen Entgelten an die ICP muss zukünftig nur noch mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten der geänderten Entgelte erfolgen. Dieser Zeitraum entspricht dem der

Wettbewerber (vgl. Vodafone: Ziffer 16 Abs. 3 des Hauptteils; Telekom: Ziffer 6.3 c) bb) des Hauptteils; E-Plus: Ziffer 7.3.1 des Hauptteils).

5. Änderungen an Ziffer 5.4 (Fälligkeit)

- In Abs. 1 S. 2 wurde die Regelung aufgenommen, dass als Zugang der Rechnung auch die vollständige Übermittlung per Fax oder empfangsbestätigter E-Mail gilt. Hinsichtlich des Zugangs mittels Fax entspricht diese Regelung derjenigen der Wettbewerber (vgl. E-Plus: Ziffer 8.1 des Hauptteils i.V.m. Anlage E Nr. 3; Vodafone: Ziffer 19 Abs. 1 des Hauptteils; Telekom Ziffer 7.2 des Hauptteils). Es ist zudem sachgerecht und zeitgemäß – insbesondere bei Telekommunikationsunternehmen – als Zugang auch die Übersendung der Rechnung mittels E-Mail anzuerkennen, sofern deren Empfang etwa durch Anklicken der Empfangsbestätigung von der Ansprechstelle des Rechnungsempfängers bestätigt wurde.

- Die Aufnahme einer Regelung zur Fälligstellung sämtlicher Forderungen aus dem Zusammenschaltungsvertrag bei Zahlungsverzug des Vertragspartners (Abs.2) entspricht ebenfalls der Praxis (vgl. E-Plus: Ziffer 9.1 Abs. 2 des Hautteils; Vodafone: Ziffer 19 Abs. 2 des Hauptteils).

6. Änderungen an Ziffer 5.5 (Zahlungsverzug)

- Zahlungsverzug tritt nunmehr, sofern keine Mahnung erfolgt ist, spätestens mit Ablauf von 15 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ein. Die Verkürzung dieses Zeitraums entspricht der Regelung im Standardangebot der E-Plus (dort Ziffer 9.3.1 des Hauptteils).

7. Änderungen an Ziffer 5.6 (Einwendungen)

- Einwendungen sind gem. Abs. 1 künftig innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu erheben. Sofern eine Beanstandung nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgt, gilt die Rechnung als genehmigt, es sei denn die Verspätung der Beanstandung war unverschuldet, wofür der Empfänger der Rechnung beweispflichtig ist. Nach Ablauf von 180 Kalendertagen sind Einwendungen ausgeschlossen (absolute Ausschlussfrist). Ebenso ausgeschlossen sind Einwendungen unter den Voraussetzungen von Ziffer 5 der Anlage 9.

Diese Regelungen sind sachgerecht und entsprechen der Billigkeit. Einem Kaufmann ist es zuzumuten, Rechnungen innerhalb eines Monats zu prüfen, zumal die ICP regelmäßig über entsprechende Vergleichs-CDRs verfügen, die eine einfache und schnelle Rechnungsprüfung ermöglichen (vgl. dazu auch die Regelung in Abs. 3). Die Verkürzung der Regelfrist auf 30 Kalendertage entspricht im Übrigen den Regelungen in Ziffer 10.1 des Standardangebots der E-Plus sowie in Ziffer 9.1 Abs. 1 des Standardangebots der Telekom.

8. Änderungen an Ziffer 5.8 (Sicherheitsleistung)

Die Vorschriften zur Sicherheitsleistung wurden neu strukturiert und zum Teil inhaltlich geändert:

- Nach Abs. 1 S. 1 ist Telefónica Germany nunmehr grundsätzlich berechtigt, eine Sicherheitsleistung für alle nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu fordern (d. h. unabhängig davon, ob Verbindungs- oder Infrastrukturleistungen betroffen sind und unabhängig davon, ob es sich um einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Entgelte handelt). Es besteht nämlich auch hinsichtlich der Einmal- und Infrastrukturleistungen ein nicht unerhebliches Vorleistungsrisiko auf Seiten der Telefónica Germany, dass abgesichert können werden muss.

  Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 S. 2, 3 verzichtet Telefónica Germany jedoch auf eine Sicherheitsleistung bzw. gibt eine bereits erhaltene Sicherheitsleistung wieder zurück.

  Die (neuen) Regelungen zur Sicherheitsleistung und zu deren Verzicht enthalten damit einen ausgewogenen Interessensausgleich zwischen den Parteien.

- Abs. 2 regelt nunmehr die Höhe einer nach Abs. 1 zu erbringenden Sicherheitsleistung. Dabei wird zwischen variablen verkehrsabhängigen und daher mit höherem Risiko behafteten *Terminierungsleistungen* und preislich fixen *Einmal- bzw. Infrastrukturleistungen* differenziert.

- Abs. 3 regelt daran anschließend, wie und wann eine Sicherheitsleistung nach Aufforderung durch Telefónica Germany zu erbringen ist.

- Abs. 4 regelt schließlich die Folgen einer nicht fristgerechten Sicherheitsleistung.

B. Änderungen an den Anlagen des Standardangebots

1. Änderungen an Anlage 1 (Zusammenschaltungsdienste der Telefónica Germany)

- Die bisher getrennt ausgewiesenen Leistungsbeschreibungen für GSM- und UMTS-Terminierungsleistungen wurden aus redaktionellen Gründen in einer Leistungsbeschreibung zusammengefasst.

2. Änderungen an Anlage 4 (Orte und Grundsätze der Zusammenschaltung)

- Telefónica Germany bietet mittlerweile 15 Zusammenschaltungsstandorte an. In Ziffer 2 Abs. 2 und 4 wurden Regelungen aufgenommen, wonach sich deutschlandweit tätige Fest- und Mobilfunkanbieter an mindestens 12 der 15 angebotenen Standorte mit dem Mobilfunknetz der Telefónica Germany zusammenschalten müssen. Eine solche Regelung ist notwendig, um die durch Querverkehre entstehende

Netzbelastung im Netz der Telefónica Germany zu minimieren. Vor dem Hintergrund des mit der Regelung verfolgten Ziels, des eingeschränkten Anwendungsbereichs (Stadtnetzbetreiber von Regelung ausgenommen, vgl. Abs. 3) und der Tatsache, dass die Telekom mit einer Verpflichtung zur Zusammenschaltung an 9 von 10 ihrer Mobilfunk-Zusammenschaltungsstandorten (vgl. dort Anlage 4 Ziffer 1.1 des Standardvertrages) eine prozentual gesehen schärfere Verpflichtung enthält, sind diese Regelungen auch verhältnismäßig.

3. Änderungen an Anlage 8 (Preise)

Sofern Entgelte keiner Genehmigungspflicht (mehr) unterliegen (vgl. auch Umkehrschluss aus Ziffer 5.2.1 Abs. 2 des Hauptteils), kommen gem. Ziffer 5.2.2 Abs. 1 die in Anlage 8 aufgeführten Preise zur Anwendung.

- Als Entgelt für GSM-/UMTS-Terminierungsleistungen wird ein Entgelt von 12,40 Cent/Min. vereinbart. Anlage G Ziffer 2.1.3 des Standardangebots der E-Plus enthält ebenfalls eine Vereinbarung in dieser Höhe.